

Beschreibung einer betrieblichen ABWASSEREINLEITUNG aus ZAHNARZTPRAXEN (mit $Q \leq 5 \text{ m}^3/\text{d}$)

auf Grundlage des §32b WRG1959 idgF., in Verbindung mit der Indirekteinleitungsverordnung idgF.
und der Abwasseremissionsverordnung „Medizinischer Bereich“ idgF.

Meldung der EINLEITUNG von ABWÄSSERN aus einer ZAHNÄRZTLICHEN ORDINATION nach der Indirekteinleitungsverordnung

an den Abwasserverband ZIRL und UMGEBUNG (Kläranlagenbetreiber)
Meilbrunnen 5
A-6170 Zirl

und die Gemeinde
(als Kanalisationsunternehmen)

1. Name und Anschrift des Indirekteinleiters

Datum:	
Antragsteller und Berufsbezeichnung:	
Anschrift (Standort der Praxis):	
Art der Abwässer	<input type="checkbox"/> Abwasser von Behandlungsstühlen mit <i>zentralem* oder in jeder Behandlungseinheit verbautem*</i> Amalgamabscheider <i>*Nichtzutreffendes streichen</i> <input type="checkbox"/> Laborabwässer mit Gipsabscheider
<input type="checkbox"/>	Neue Anlage / Neue Einleitung
<input type="checkbox"/>	Änderung einer bestehenden Anlage / Einleitung

2. Größe der Zahnarztpraxis

Anzahl der Behandlungsstühle:	
Anzahl der Beschäftigten:	
Öffnungszeiten:	

3. Einzuleitende Abwassermengen und Abwasserinhaltsstoffe

Wasserverbrauch (in m ³ pro Jahr):	[m ³ /a]
Für die Einleitung vorgesehene maximale Abwassermenge (in m ³ pro Tag):	[m ³ /d]
Methode, nach der die tatsächliche eingeleitete Abwassermenge bestimmt wird:	
Maßgebliche Abwasserinhaltsstoffe:	Siehe AEV Medizinischer Bereich, Anhang B (Zahnbehandlung)

Nachstehend genannte Stoffe werden nicht eingeleitet:

- nicht zur Anwendung gelangte
 - Konzentrate von Arznei-, Desinfektions-, Lösungs- oder Reinigungsmitteln,
 - Röntgenkontrastmittel,
 - Desinfektions- / Reinigungslösungen mit einer Wirkstoffkonzentration von größer als zwei Masseprozent,
 - Konzentrate oder Reste von Laborchemikalien;
- Aldehydlösungen aus der präparativen Konservierung und Fixierung;
- verbrauchte unbehandelte fotografische Bäder.

4. Vorreinigungs- und Ausgleichsanlagen

Vorhandene Vorreinigungs- und Ausgleichsanlagen: (Angabe der Anzahl)	<input type="checkbox"/>Stück Amalgamabscheider für Zahnbehandlungsplätze <input type="checkbox"/>Stück Gipsabscheider im Labor
---	--

5. Angestrebte Dauer der Indirekteinleitung

Datum	Beginn:	Ende:
-------	---------	-------

6. Zusätzliche Bedingungen für die Indirekteinleitung

Der Indirekteinleiter erklärt, nachfolgende Bestimmungen der AEV Medizinischer Bereich, § 4 Abs. 5 Z 3 bis 6 einzuhalten:

3. Die gemäß AEV Medizinischer Bereich, § 1 Abs. 8, in Betracht kommenden Maßnahmen des Standes der Technik zur Vermeidung der Ableitung gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe werden nachweislich ständig beachtet und dies durch laufende und regelmäßige Aufzeichnungen dokumentiert.
4. Abwasser aus der Zahnbehandlung, welches von einem Behandlungsplatz mit einem Anfall von Quecksilberamalgam stammt, wird vor Vermischung mit sonstigem (Ab-)Wasser über einen Amalgamabscheider geleitet, welcher
 - a) die Amalgamfracht des ungereinigten Abwassers um mehr als 95% vermindert (Mindestwirkungsgrad der Entfernung) sowie die baulichen Anforderungen der ÖNORM EN ISO 11143 "Amalgamabscheider - Begriffsbestimmungen, Anforderungen, Prüfung", November 2000, erfüllt und
 - b) infolge der am Behandlungsplatz eingesetzten Absaugmethode mit einer derart geringen Abwassermenge beaufschlagt wird, dass der in lit. a geforderte Mindestwirkungsgrad der Entfernung zuverlässig und zeitlich durchgehend eingehalten wird und
 - c) vor dem erstmaligen Einbau einer Prüfung durch einen Sachkundigen unterzogen wird, bei welcher unter den Prüfbedingungen der ÖNORM EN ISO 11143, November 2000, die Erfüllung der Forderungen nach lit. a und b nachgewiesen wird und
 - d) in regelmäßigen zeitlichen Intervallen von nicht größer als fünf Jahren nachweislich einer Zustands- und Funktionsprüfung gemäß den Anforderungen im Betriebsbuch des Herstellers durch einen vom Hersteller unterwiesenen Sachkundigen unterzogen wird und
 - e) zwecks ordnungsgemäßer Entsorgung des Abscheidegutes entsprechend den Vorkehrungen des Herstellers entleert wird und bezüglich der Entsorgung werden Aufzeichnungen vollständig und zeitlich durchgehend geführt.
5. Aufzeichnungen betreffend sonstige nicht in Z 4 lit. e genannte monatlich extern entsorgte Rückstände werden vollständig und zeitlich durchgehend geführt.
6. Aufzeichnungen über den die Abwassereinleitung verursachenden Wasserverbrauch sowie Aufzeichnungen gemäß obiger Z 3 bis 5 werden zur jederzeitigen Einsichtnahme durch den Kläranlagenbetreiber bereitgehalten und wird diesbezüglich in zweijährlichen Intervallen dem Kläranlagenbetreiber ein Bericht vorgelegt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Indirekteinleiters

Beilagen*

- Katasterplan
- Bestätigung über Prüfung des/der Amalgamabscheider gemäß ÖNORM EN ISO 11143, November 2000 (vgl. AEV Medizinischer Bereich § 4 Abs.5 Z 4 lit. c) durch einen Sachverständigen
-
-

*(Nichtzutreffendes streichen bzw. Ergänzungen hinzufügen)